

Förderrichtlinie für die Förderung des Modellprojekts der aufsuchenden Qualifizierungsoffensive für sozial benachteiligte Frauen

Antragstellung:

Der Förderaufruf richtet sich an gemeinnützige Träger, die in der Arbeitsförderung tätig sind und Erfahrungen in der Beratung von Frauen haben. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der auf der Webseite der städtischen Arbeitsförderung bereitgestellten Antragsformulare. Beizulegen sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (Umfang: 5 bis 8 Seiten). In der Projektbeschreibung ist von dem/der Antragstellenden darzulegen, wie das Vorhaben innerhalb der vorgegebenen Ziel- und Rahmenbedingungen (in der Vorlage 0298/2024 BV) konkret umgesetzt werden soll.

Der Antrag ist vollständig, unterschrieben und in schriftlicher Form bis **spätestens 17. Januar 2025, 12:00 Uhr** beim Jobcenter Stuttgart, Städtische Arbeitsförderung, Rosensteinstraße 11 in 70191 Stuttgart in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der städtischen Zuwendung besteht nicht.

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren findet Mitte Februar 2025 statt und wird durch die städtische Arbeitsförderung und die Abteilung für Chancengleichheit durchgeführt. Die Projektanträge werden nach den folgenden Auswahlkriterien bewertet:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen
- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit des/der Antragstellenden
- Eignung des methodischen Ansatzes
- Plausibel dargestellte und messbare Zielerreichung
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis des Personal- und Sachkosteneinsatzes
- Innovativer und zukunftsweisender Ansatz
- Potenzial zur Einbindung von Partnern oder Schaffung von Synergien mit anderen Projekten
- Aktive Förderung von Chancengleichheit

Die Bewilligung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid.

Art und Umfang der Förderung:

Die städtische Zuwendung ist zweckgebunden ausschließlich für die Durchführung des beantragten Projektvorhabens einzusetzen. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung. Die förderfähigen Ausgaben können zu 100 Prozent und bis zu einer Förderhöhe von insgesamt maximal 400.000 EUR bezuschusst werden. Die städtische Arbeitsförderung behält sich vor, das Fördervolumen bei Eignung auf mehrere Projektanträge zu verteilen.

Die Laufzeit des Modellprojekts ist auf 24 Monate angesetzt und ist ab 1. April 2025 bis 31. März 2027 geplant. Über eine Abweichung des Durchführungszeitraums kann in begründeten Fällen im Rahmen des Auswahlprozesses entschieden werden.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks notwendig sind. Die Zuwendung kann zur Deckung der Personalkosten, der Sach- und Verwaltungskosten sowie weiterer Aufwendungen eingesetzt werden, die für die Durchführung des Projektvorhabens notwendig sind.

Mit der Zuwendung sind alle laufenden Aufwendungen für den Zuwendungsempfänger durch die Landeshauptstadt Stuttgart abgegolten. Es erfolgt keine Kompensation unvorhersehbarer Tarifsteigerungen oder anderer, nicht im Kosten- und Finanzierungsplan angegebener Personalkosten.

Sollten die Mittel nicht ordnungsgemäß für das Vorhaben verwendet bzw. der Betrag nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, sind die städtischen Finanzmittel an die Zuwendungsgeberinnen zurück zu überweisen.

Zur Finanzierung des Modellprojekts dürfen keine weiteren Zuschüsse eingesetzt werden.

Projektdurchführung:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchzuführen. Die städtische Arbeitsförderung und die Abteilung für Chancengleichheit sind berechtigt, die Qualitätssicherung und -entwicklung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzufordern. Der Zuwendungsempfänger stellt die entsprechenden Daten (Jahresberichte, Besucherstatistik, Beratung- und Vermittlungsdaten, Belegungsübersicht der Personalstellen und weitere) der städtischen Arbeitsförderung und der Abteilung für Chancengleichheit bereit.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Bei allen Veröffentlichungen ist die Finanzierung durch die städtische Arbeitsförderung und die Abteilung für Chancengleichheit der Landeshauptstadt Stuttgart zu nennen.

Ergeben sich sachliche oder finanzielle Veränderungen, die insbesondere für die Durchführung des Projektvorhabens oder das Erreichen der Projektziele relevant sind, informiert der Zuwendungsempfänger umgehend die städtische Arbeitsförderung und die Abteilung für Chancengleichheit.

Ein Verwendungsnachweis und ein Abschlussbericht sind der städtischen Arbeitsförderung und der Abteilung für Chancengleichheit, drei Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.

Rechtliche Grundlagen:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss haben dem Beschluss zugestimmt (Vorlage 0298/2024 BV). Die Zuwendung wird nach Maßgabe der „Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen“ und „Allgemeinen Nebenbestimmungen“, beides gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2005 (GRDRs 1043/2004), gewährt.

Ansprechperson:

Bei allen anderen Fragen wenden Sie sich gerne an die städtische Arbeitsförderung:

Jobcenter Stuttgart
Abteilung Markt, Integration und kommunale Arbeitsförderung
Städtische Arbeitsförderung
Frau Yanet Tesfai
Rosensteinstraße 11
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 / 216-97023
E-Mail: Jobcenter.Arbeitsfoerderung@stuttgart.de